

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1888.

N. XIII. Verordnung

vom 23. August 1888.

einen weiteren Nachtrag zu der Verordnung vom 26. August 1879 über den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli 1888 hinsichtlich der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen verordnet was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen auf Landwegen gelten die unten folgenden Zusatzvorschriften zu den Bestimmungen der Verordnung vom 26. August 1879, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung ohne militärische Begleitung sind die vorerwähnten Bestimmungen mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftgemäße Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt. Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren bestimmt die Militär- beziehungsweise Marinebehörde.